

Referat/Amt:
II/BKJ

Bearbeitet von:
Beugel

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2700

Plakatierung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
KFA	06.03.2002	X			x			
HFPA	13.03.2002	X			x			Grundsatzbeschluss
UVPA	02.07.2002	x						
Stadtrat	25.07.2002	X			x			
HFPA	18.09.2002	X		x				Plakatierungsverordnung
Stadtrat	26.09.2002	X			x			
Stadtrat	11.12.2003	x				MzK		

Beteiligungen am Vertragstext:

E-Werk, Amt 23, Amt 30, Amt 61, Amt 41, EKM/CM

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

I. Mitteilung zur Kenntnis des Stadtrates am 11.12.2003

StR Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

II. Sachbericht

Der Stadtrat hat am 26.09.2002 die Plakatierungsverordnung (Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer) beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurde mit dem E-Werk Kulturzentrum GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Berndt Urban, ein „Werbenutzungsvertrag (Sondernutzungsgenehmigung) für Plakatständer in der Stadt Erlangen“ am 21.11.2003 geschlossen. Ziel der Plakatierungsverordnung und des Vertrages ist die Gewährleistung von Werbung für ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebot, das einem ordentlichen Erscheinungsbild Rechnung trägt und effiziente sowie bezahlbare Werbung für Veranstaltungen ermöglicht.

Eckwerte des Vertrages:

- Das E-Werk übernimmt die Organisation, Durchführung und Überwachung der Plakatwerbung auf Dreieckständern sowie auf 11 Litfasssäulen. Dies beinhaltet u.a. die Entgegennahme von Plakaten, das Bekleben, das Entfernen, die Prüfung auf Genehmigung, die Entfernung nicht genehmigter Plakatierung, die Weitergabe entsprechender Angaben zur Einleitung von Ordnungswidrigkeiten (beim Rechtsamt) etc.
- Dem E-Werk steht grundsätzlich das alleinige Recht zur Plakatierung auf den Dreieckständern und den 11 Litfasssäulen zu. Das E-Werk ist insofern zentrale Informations- und Anlaufstelle für Plakatwerbung in der Stadt.
- Im Innenstadtbereich dürfen maximal 50 Dreieckständer auf den im Plan eingezeichneten Standorten aufgestellt werden (s. Anlage).
- Im NichtInnenstadtbereich dürfen ebenfalls Dreieckständer aufgestellt werden. Die Anzahl wird von der Stadt noch festgelegt und dem E-Werk schriftlich gesondert mitgeteilt. Evtl. Plakatständer der Parteien, über die das E-Werk die Berechtigung zur Nutzung besitzt, sind in der festgesetzten Anzahl enthalten und erhöhen das Kontingent nicht.
- Ausgenommen vom Vertrag ist die Werbung der Parteien sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren zu Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden und konkreten Veranstaltungen (Genehmigungen erteilt weiterhin die Stadt).
- Plakatierung kann zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Pro Veranstaltung dürfen maximal 60 Plakate angeschlagen werden. Der Anschlag darf in der Regel frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen und ist spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- Vom E-Werk wird folgendes Entgelt erhoben
 - für 1 Plakat/Dekade zu kommerzielle Zwecke: frei verhandelbar
 - für 1 Plakat/Dekade zu nichtkommerzielle Zwecke: max. 1,50 € + MWSt
- Plakatwerbung darf nur für Veranstaltungen oder andere zeitlich eingegrenzte Anlässe erfolgen.
- Der Vertrag beginnt am 01.01.2004.

Im Innenstadtbereich dürfen somit ab dem 01.01.2004 nur noch Plakatständer des E-Werk Kulturzentrums aufgestellt werden. Alle anderen Institutionen (Vereine, Parteien, etc.) sind aufgefordert bis zum 31.12.2003 ihre eigenen Plakatständer aus der Innenstadt abzuholen.

III. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. Referat II.